

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIII

Rathenow, den 20.06.2014

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2014** Seite 19

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2014** Seite 19

Bekanntmachung über **die vorläufige Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung** Seite 21

STADT RATHENOW -DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 11.06.2014:

öffentlicher Teil

Wahl der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Frau Diana Golze (Fraktion DIE LINKE) wurde zur Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow gewählt

Wahl des Ersten Stellvertreters der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Herr Wolfram Bleis (CDU-Fraktion) wurde zum Ersten Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow gewählt.

Wahl des Zweiten Stellvertreters der Stadtverordnetenversammlung

Herr Rayk Sommer (SPD-Fraktion) wurde zum Zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Rathenow gewählt.

DS 057/14 Auftragsvergabe zur Erneuerung von Heizflächen und Heizsträngen in der Oberschule „J.H.A.Duncker“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Erneuerung der Heizflächen- und Heizstränge in der Oberschule "J. H. A. Duncker" an die Firma Büchner & Oehmichen GmbH Premnitz, Robert-Koch-Straße 7, 14727 Premnitz mit einem Auftragswert in Höhe von 101.322,20 Euro brutto, zu vergeben.

DS 058/14 Auftragsvergabe zur Erneuerung der Trinkwasseranlage in der Kita „Olga Benario“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Erneuerung der Trinkwasseranlage in der Kita "Olga Benario" an die Firma HSE GmbH, Götliner Chaussee 32, 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 78.895,98 Euro brutto, zu vergeben.

DS 064/14 Auftragsvergabe Landschaftsbau zur Neugestaltung des Brückenvorplatzes im Optikpark

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für Landschaftsbau zur Neugestaltung des Brückenvorplatzes Optikpark an die Firma PST Petermann, Werner-von-Siemens-Str. 5 in 16866 Kyritz mit einem Auftragswert von 313.350,24 Euro brutto, zu vergeben

DS 070/14 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und dessen Besetzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Hauptausschuss aus 9 Mitgliedern besteht und bestellt folgende Stadtverordnete zu Mitgliedern des Hauptausschusses:

1. Bürgermeister - Herr Ronald Seeger
2. Fraktion DIE LINKE - Gerd Wollenzien

3. Fraktion DIE LINKE - Marcel Böttger
4. Fraktion DIE LINKE - Daniel Golze
5. Fraktion der CDU - Andreas Gensicke
6. Fraktion der CDU - Corrado Gursch
7. Fraktion der SPD - Hartmut Rubach
8. Fraktion der SPD - Manfred Lenz
9. Fraktion der FDP - Horst Schwenzer

DS 071/14 Bildung ständiger Ausschüsse

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales (ABS)
- Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen (AFR)
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr (ASV)
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Brandschutz (AWO)

Die Ausschüsse werden mit jeweils 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung besetzt.

DS 078/14 Besetzung der Buga-Kommission

Beschluss: Die BUGA - Kommission wird wie folgt besetzt:

1. Fraktion die Linke:Herr Jörg Albrecht
Vertreter: Herr Karl-Reinhold Granzow
2. Fraktion der CDU:Herr Wolfram Bleis
Vertreter: Herr Ingo Wilimzig
3. Fraktion der SPD: Herr Jürgen Vogeler
Vertreter: Herr Manfred Lenz
4. Fraktion FDP/Pro Rathenow: Herr Klaus Reimann
Vertreter: Herr Horst Schwenzer
5. Verwaltung: Herr Dr. Hans-Jürgen Lemle - Erster Beigeordneter (Kommissionsvorsitzender)
Vertreter: Herr Alexander Goldmann
6. Verwaltung: Herr Matthias Remus - Bauamtsleiter
Vertreter: Frau Katrin Ranke
7. Verwaltung: Frau Grit Wodtke - Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Vertreter: Frau Iris Hermann

DS 080/14 Berufung der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Petra Herbrich zur Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Rathenow. Zeitgleich wird Frau Bianca Eichler als Kinder- und Jugendbeauftragte abberufen.

DS 081/14 Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens „Die Grundschule Geschwister Scholl soll erhalten bleiben“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow stellt nach Anhörung des Stadtwahlleiters fest, dass das Bürgerbegehren "Die Grundschule Geschwister Scholl soll erhalten bleiben" zustande gekommen ist.

Beschlüsse der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 19.06.2014:

öffentlicher Teil

DS 059/14 Auftragsvergabe zur Reparatur der Schwarzdecke „Am Körgraben“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, die Reparatur der Schwarzdecke Am Körgraben in der Stadt Rathenow an die Firma RASK Brandenburg GmbH mit einem Auftragswert von 62.960,62 € zu vergeben.

DS 068/14 Bestätigung der Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten

Beschluss: Gemäß § 57 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg beschließt die Stadtverordnetenversammlung: "Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Rathenow und zu den Ortsbeiräten Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf vom 25. Mai 2014 liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig."

DS 072/14 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die KWR mbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow folgende Vertreter:

1. Wollenzi, Gerd
2. Brüggemann, Ron
3. Vogeler, Jürgen
4. Reimann, Klaus

DS 073/14 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die Rathenower Wärmeversorgungsgesellschaft mbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Aufsichtsrat der Rathenower Wärmeversorgung GmbH folgende Vertreter:

1. Metzner, Klaus-Dieter
2. Rakow, Jörg
3. Rubach, Hartmut
4. Schwenger, Horst

DS 074/14 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die Rathenower Netz GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Aufsichtsrat der Rathenower Netz GmbH folgende Vertreter:

1. Metzner, Klaus-Dieter
2. Wilimzig, Ingo

DS 075/14 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die Kulturzentrum gGmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Aufsichtsrat der Kulturzentrum Rathenow GmbH folgende Vertreter:

1. Golze, Diana
2. Hill, René

DS 076/14 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die Optikpark Rathenow GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Aufsichtsrat der Optikpark Rathenow GmbH folgende Vertreter:

1. Golze, Daniel
2. Wilimzig, Ingo
3. Lenz, Manfred
4. Baldt, Kurt

DS 077/14 Entsendung von Vertretern der Stadt Rathenow in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion zu entsenden:

1. Dietze, Karin
2. Verter, Wilfried

DS 082/14 Beschluss über die Zustimmung zum Bürgerbegehren „Die Grundschule Geschwister Scholl soll erhalten bleiben“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Bürgerbegehren "Die Grundschule Geschwister Scholl soll erhalten bleiben" nicht zuzustimmen

DS 082/14 Ergänzungsbeschluss Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides

Beschluss: Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides „Die Grundschule Geschwister Scholl soll erhalten bleiben“ wird auf den 27.07.2014 festgelegt.

nichtöffentlicher Teil

DS 060/14 Beschaffung/Leasing eines LKW mit Ladearm

DS 061/14 Beschaffung/Leasing von 2 Geräteträgern

DS 062/14 Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2014/2015

DS 063/14 Grundstücksverkauf Grünauer Weg, Flur 41, Flurstück 78/1

DS 065/14 Grundstücksverkauf – Rathenow, Flur 44, Flurstück 12/95

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.



Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung
Verf.-Nr. 4003S

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung, Landkreis Havelland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. August 2014** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf der dieser Anordnung beigefügte Karte dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karte liegt ab sofort bis zum **15. August 2014** im Amt Rhinow, Lilienthalstraße 3, 14728 Rhinow jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner kann die Karte im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 17. Juni 2014 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- V. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum **15. August 2014** im Amt Rhinow, Lilienthalstraße 3, 14728 Rhinow jeweils werk-

tags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
- VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
- Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
- IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17. Juni 2014

Im Auftrag

gez. Großelindemann